



Statut
des Imkervereins „Eintracht“ 1886 Beetzendorf und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist rechtsfähig und führt den Namen „Eintracht“ 1886 Beetzendorf und Umgebung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Beetzendorf und ist beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. (IV S.-Anh.) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf die übergeordnete Organisation, den Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein fördert die Bienenhaltung und Bienenzucht als wichtige Bestandteile der Freizeitgestaltung in ihrer ökologischen Bedeutung durch die Bestäubung von Wild- und Kulturpflanzen und deren Vermehrung sowie in seiner landeskulturellen Bedeutung zur Er-

haltung der Honigbiene als natürlichen Bestandteil der heimischen Fauna.

3. Zur Sicherung des Imkernachwuchses fördert der Verein die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
4. Zur Förderung der Imkerei unterstützt der Verein als Solidargemeinschaft die Imker und Bienenfreunde durch fachliche Anleitung, Erfahrungsaustausche, Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen, sowie durch Koordinierung und Vertretung gegenüber den örtlichen Verwaltungsorganen, dem Veterinärwesen und dem IV S.-Anh. unter Wahrung der Interessen der Imker.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Bei Kindern und Jugendlichen ist hierzu die schriftliche Genehmigung der Berechtigten erforderlich, die Vorschriften des BGB's finden entsprechend Anwendung.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Sie beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand und Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages.
5. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages durch den Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied im Verein endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. Leistungen (Unterstützung und Förderung) durch den Verein im Rahmen des Statuts zu erhalten,
2. an Veranstaltungen teilzunehmen,
3. ab einem Alter von 16 Jahren eine Wahlfunktion auszuüben,
4. ab einem Alter von 16 Jahren in den Gremien des Vereins mitzuwirken und
5. Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu unterbreiten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. das Statut anzuerkennen,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und durch den Vorstand getroffene Festlegungen zu befolgen,
3. sich für die Belange der Imkerei einzusetzen und die gewählten Vertreter in ihrer Arbeit zu unterstützen,
4. vereinsschädigendes Verhalten zu vermeiden und
5. die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (schriftliche Austrittserklärung),
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Auflösung (bei juristischen Personen).
2. Der Austritt kann in der Regel zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er ist bis spätestens 30. September schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei nicht fristgerechter Austrittserklärung ist der Verein berechtigt, noch bestehende oder entstehende Forderungen zu erheben und sie ggf. gerichtlich einzuklagen.
3. Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder Schaden zufügen oder gegen das Statut und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes grob verstoßen, können mit Beschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme möglich. Dem Mitglied ist der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Landesverband erhoben werden.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein.

§ 8

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus,
 - den Beitragszahlungen der Mitglieder,
 - Umlagen und Einkünften bei Veranstaltungen,
 - der Vergütung von Leistungen für die Mitglieder und durch
 - Sponsoren
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist in der Regel bis spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu entrichten. Ist der Beitrag nicht bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto eingegangen, ruhen alle Rechte des Mitglieds bis zur Zahlung oder einem der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Ereignisse.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Obleute,
 - die Revisionskommission.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Zwischenzeitliche Abwahl oder Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung kann eine offene Stimmabgabe beschließen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - einem Hauptkassierer,
 - einem Schriftführer.

2. Zum erweiterten Vorstand, der nach Erfordernis einberufen wird, gehören die Obleute und die Revisionskommission.
3. Die Revisionskommission soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission analog zur Vorstandswahl.
5. Der Vorstand hat das Recht, für einzelne Sachgebiete Obleute zu berufen.

§ 11

Geschäftsführung des Vereins

1. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt unter Beachtung des Statuts.
2. Der Vorstand vertritt den Imkerverein nach außen im Rechtsverkehr. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Eine Änderung des Statuts bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereins.

§ 12

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die Aufgaben des **Vorsitzenden** und des **Stellvertreters** umfassen
 - die Umsetzung des Statuts,
 - unter Einbeziehung des Kassierers die Erarbeitung eines Finanzplans,
 - in Zusammenarbeit mit der Revisionskommission, Beschlüsse vorzubereiten und deren Umsetzung zu kontrollieren und
 - die Vertretung im IV S.-Anh. und gegebenenfalls im D.I.B.
 - Sie sind nicht berechtigt, die Kassengeschäfte zu führen.
2. Die Aufgaben des **Kassierers** umfassen
 - die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte,
 - das Buchen der Ein- und Ausgaben mit Nummerierung der Belege,
 - das Erstellen einer Einnahmen- und Überschuss-Rechnung,
 - die Abgabe eines Kassenberichtes vor der Jahreshauptversammlung.

3. Dem **Schriftführer** obliegt die Niederschrift der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Archivierung der vergangenen Versammlungen.
4. Der laufende Schriftverkehr wird in Abstimmung mit den Vorsitzenden geführt.

§ 13

Obleute

1. Die Sachgebiete Bienenschutz und -gesundheitsdienst, Wanderung, Zucht, Bienenweide und Jugendarbeit können von den Obleuten angeleitet werden
2. Die Sachverständigen für Bienenschutz (BSS) des Vereins werden vom Vereinsobmann für Bienenschutz und -gesundheitsdienst, der eng mit dem Veterinärwesen zusammenarbeitet, angeleitet.
3. Die Bestätigung, Prüfung und laufende Anleitung von Zuchtrichtern erfolgt durch Beauftragte des Landesverbandes.

§ 14

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission überprüft,
 - die Einhaltung des Statuts,
 - die Durchführung der Beschlüsse,
 - die Arbeit des Vorstandes,
 - die Kassierung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Einhaltung des Finanzplanes,
 - die zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und ihre Nachweisführung,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung der Bankgeschäfte,
 - die Überprüfung der Zeichnungsberechtigungen.

§ 15

Aufwandsentschädigung

Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vereins Aufgaben wahrnehmen.

§ 16

Ehrungen

Der Verein nimmt nach jeweiligem Ermessen besondere Ehrungen seiner Mitglieder vor.

§ 17

Form und Frist der Einladung, Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer kürzeren Einladungsfrist einberufen werden,
 - a) bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins,
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe fordert,
 - c) bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, beispielsweise durch einen der in § 7 Abs. 1 genannten Ereignisse oder
 - d) aus sonstigen wichtigen Gründen.
4. Anträge auf Beschlussfassung in der Versammlung können stellen:
 - a) jedes wahlberechtigte Mitglied,
 - b) der Vorstand
 - c) die Obleute
 - d) die Mitglieder der Revisionskommission.
5. Anträge können auch zu Beginn der Vertreterversammlung eingereicht werden. Über ihre Zulassung stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ab.
6. Die Beschlussfassung erfordert die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit auflösen.
2. Der Beschluss der Auflösung ist dem zuständigen Gericht schriftlich zu übersenden.

3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.
4. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen, Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Imkervereins zu erfüllen, Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückzuführen und über die Aufteilung des Restvermögens zu entscheiden.

§ 21

Politische Orientierung

Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ab.

§ 22 Schlussbestimmungen

Dieses Statut ist in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Beetzendorf, den

Vorsitzender

gez. Baumann